

Satzung über die Verwendung des Wappens und des Logos der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön (Wappensatzung)

Die Stadt Bischofsheim i.d.Rhön erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

§ 1

Stadtwappen und Logo

- (1) Die Stadt Bischofsheim i.d.Rhön führt das in der Anlage zu dieser Satzung dargestellte Stadtwappen, das auf rotem Untergrund eine silberne Befestigung mit drei blau bedachten silbernen Zinntürmen, sowie unter wimperartigem Torbogen in Blau den Kopf eines Bischofs mit silberner Mitra zeigt.
- (2) Die Stadt Bischofsheim i.d.Rhön führt das in der Anlage zu dieser Satzung dargestellte Logo. Die Komposition aus Bild- und Wortmarke greift die vielfältigen Eindrücke, die mit allen Sinnen erlebt werden, auf und schafft durch natürliche Farben eine Verbindung zur Natur der Rhön. Der Kreis steht als Symbol für Gemeinschaft und wird durch die geschwungene Linie, welche symbolisch eine Hand und gleichzeitig auch die weiten Flächen der Rhön darstellt, getragen und geschützt. Das abgerundete Fünfeck steht für die fünf Stadtteile, aber auch gleichzeitig für die fünf Sinne, mit denen man alles genießen und sich so wohlfühlen kann.

§ 2

Verwendung des Wappens und des Logos

- (1) Jede Verwendung des Stadtwappens oder des Logos durch andere bedarf der Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung wird durch den Ersten Bürgermeister erteilt. Sie wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.
- (2) Vereinen und Organisationen kann die Verwendung des Wappens und des Logos gestattet werden, wenn sie nach ihrer Satzung gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen oder die Förderung des Sports zum Ziele haben.
- (3) Die Verwendung des Wappens und des Logos auf Kunstwerken, Druckwerken, Geschenkartikeln und anderen gewerblichen Erzeugnissen ist ausgeschlossen, wenn die Gegenstände für die Verwendung nicht geeignet sind. Die zu verwendenden Gegenstände sind bei der Genehmigung zu benennen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster oder ein verbindlicher Entwurf vorzulegen und kostenlos zu überlassen.
- (4) Die Genehmigung nach Abs. 2 und 3 soll nur solchen Antragstellern gewährt werden, die ihren Sitz in Bischofsheim haben oder in besonderer Beziehung zu Bischofsheim stehen und die Gewähr dafür bieten, dass die Verwendung das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die Verwendung des Wappens oder des Logos unzulässiger Weise den Anschein eines amtlichen Charakters eines Schreibens, Auftritts oder sonstiger Handlung entstehen lässt.
- (5) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen, insbesondere über Art und Form der Verwendung versehen werden. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise von der Befristung abgesehen werden. Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von 10 Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.
- (6) Eine unberechtigte Verwendung des Wappens oder Logos liegt auch dann vor, wenn durch Dritte das Wappen oder das Logo der Stadt Bischofsheim in geringfügig veränderter Form verwendet wird und deshalb eine Verwechslung nicht ausgeschlossen werden kann.
- (7) Für parteipolitische Zwecke wird eine Genehmigung nicht erteilt.

§ 3
Widerruf

- (1) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn
 - die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschritten oder
 - die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden, oder
 - die Voraussetzungen für die Genehmigung weggefallen sind.
- (2) Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 4
Missbrauch

Unerlaubter Gebrauch des Stadtwappens oder des Logos wird verfolgt.

§ 5
Gebühr

- (1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens kann nach § 2 der Kostensatzung der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön i.V. m. Tarifnummer 020 des Kommunalen Kostenverzeichnisses eine Gebühr erhoben werden. Von der Erhebung wird abgesehen, wenn das Wappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet wird und wenn die Verwendung dem Ansehen der Stadt Bischofsheim dient.
- (2) Für die Genehmigung zur Verwendung des Logos wird keine Gebühr erhoben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

Bischofsheim i.d.Rhön, 16.08.2021

Seiffert, Erster Bürgermeister

Anlage



Wappen der Stadt Bischofsheim



Logo der Stadt Bischofsheim

Wohlfühlen
und genießen.